

sch. Der allgemeine Aufschwung der folgenden Zeit ist eine Wirkung dieser deutschen Einwanderung und äußert sich im Aufblühen von Ackerbau, Handel und Gewerbe, in der Entfaltung geordneter Rechtsverhältnisse und in einem starken Verlangen nach Bildung. Wurde das Handwerk vor der Einwanderung von Hörigen betrieben, so entstand jetzt ein freier, selbständiger Handwerkerstand, der vornehmlich in Städten wohnte und schnell, nach Berufen getrennt, Vereinigungen, Innungen („Einungen“) Bünfte, Gewerke bildete. Auch auf die Entwicklung und Verbreitung der Mühlen blieb die deutsche Einwanderung nicht ohne Einfluß. Wassermühlen verbreiteten sich schnell, (Breslau 1252) und ein Jahr später 1253 werden Windmühlen erwähnt. „Schon 1259 hat Reike eine wahre Wundermühle mit 7 Rädern.“ Der Gubrauer Anzeiger 1878 erwähnt eine Bodwindmühle in Gublau, Kr. Glogau, die im Jahre 1276 erbaut sein soll. Der Hauptbau ist von eichenem Holz und an einem Balken steht eingeschnitz: „1276 erbaut von Jakob Rehbock.“ Somit dürfte diese Windmühle zu den ältesten unserer näheren Umgebung gehören oder gehört haben. Angaben über die erste Errichtung von Wasser- oder Windmühlen in bestimmten Orten des Kreises Gubrau im 13. Jahrhundert habe ich nicht auffinden können. Doch ist bei der Gleichheit oder Ähnlichkeit der Verhältnisse das Vorhandensein von Wasser- und Windmühlen in der Zeit von 1260—1300 als sicher anzunehmen.

2. Vom Mühlenrecht und der Mühlengerichtigkeit.

Die Entwicklung der Mühlen von der Hand- zur Wasser- und Windmühle hätte gar leicht zur Zeit der Einbürgerung der letztgenannten zu mancherlei Streitigkeiten innerhalb der Städte und Dörfer führen können (Grund: Notwendigkeit der Mühlen in fast jedem Ort, daher gesicherte Lebensfähigkeit und im Zusammenhang damit gern betriebenes Handwerk), wenn nicht das Mühlenrecht mit zu den Hoheitsrechten der Staatsgewalt gehört hätte. Daß bei der Entwicklung dieses Regels des Reiches seit dem 12. Jahrhundert diese Erkenntnis bestimmend war, nehme ich nicht an, vielmehr neige ich dazu, in dem immer größer werdenden Geldgedürfnis der Staatshoheit (Reich, Fürsten, Städte u. dgl.) den Hauptgrund für die Einbeziehung des Mühlenrechtes in die Hoheitsrechte zu sehen. Hinzu kam noch, daß sich die Mühlen, welche den Menschen das unentbehrlichste Lebensmittel bereiten, zu allen Zeiten eines erhöhten Rechtsschutzes erfreuten, wie